



Bayerisches Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst  
80327 München

**Per OWA-Mail:**

Grund-, Mittel-, Real- und Wirtschaftsschulen,  
Gymnasien und Förderzentren, Förderschulen,  
Staatliche Schulämter,  
Regierungen,  
Dienststellen der Ministerialbeauftragten  
für die Realschulen und Gymnasien

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)  
IV.8 - BO 4207 - 6a.116 937

München, 13.01.2017  
Telefon: 089 2186 2058  
Name: Frau Hartmann

**Durchführung von Ganztagsangeboten in Einrichtungen außerhalb  
des Schulgeländes**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wiederholt hat uns die Anfrage erreicht, inwiefern Ganztagsangebote durch einen Kooperationspartner regelmäßig auch in Einrichtungen außerhalb des Schulgeländes (z. B. Jugendzentrum, Musikschule, Altenheim, ortsansässiger Verein) durchgeführt werden können.

Diesbezüglich weisen wir auf Folgendes hin:

**1. Einbindung in das pädagogische Konzept**

Gemäß den Bekanntmachungen des Staatsministeriums zu gebundenen und offenen Ganztagsangeboten vom 8. Juli 2013 (vgl. Ziff. 2.9 und 3.7) können außerunterrichtliche Angebote im Rahmen der Ganztagschule auch in Einrichtungen stattfinden, die sich in unmittelbarer Erreichbarkeit der Schule befinden. Somit können Schulleitung und Kooperationspartner auch regelmäßige Angebote, die nicht bzw. zeitweise nicht in Räumlichkeiten der Schule durchgeführt werden sollen, in das pädagogische Ganz-

tagskonzept der Ganztagschule aufnehmen. Durch die Einbindung in das Ganztagskonzept findet das entsprechende Angebot dennoch als schulische Veranstaltung statt. Als Beispiel wären die regelmäßigen Proben einer im Rahmen des offenen Ganztags eingerichteten Band zu nennen, die in den Räumen der Musikschule stattfinden, da die erforderlichen Instrumente nicht in das Schulgebäude transportiert werden können.

Zum pädagogischen Profil der Ganztagschule in Bayern gehört die Herausbildung einer stabilen Gruppenidentität. Eine Zersplitterung der Ganztagsgruppen bzw. -klassen durch zahlreiche regelmäßige Angebote außerhalb der Schule, die jeweils nur von einigen Schülerinnen und Schülern wahrgenommen werden, ist zu vermeiden. Über die Aufnahme von Angeboten außerhalb der Schule in das pädagogische Konzept sollte daher erst nach Prüfung der Erforderlichkeit entschieden werden.

Im Zweifelsfall kann die Schulaufsicht die Durchführung außerhalb des Schulgeländes untersagen.

Auf die bestehenden Regelungen zum Verlassen des Schulgeländes während der Mittagspause (vgl. KMS vom 23.02.2016; Az: IV.8 – BO 4207 – 6a.18 794) wird an dieser Stelle nochmals verwiesen.

## **2. Aufsichtspflicht**

Die Aufsichtspflicht der Schule erstreckt sich grundsätzlich auch auf die Wege der Schülerinnen und Schüler zu dem entsprechenden Angebot. Der Umfang der Aufsichtspflicht bemisst sich nach dem Alter sowie der geistigen und charakterlichen Reife der zu beaufsichtigenden Schülerinnen und Schüler. Auch die jeweiligen Gefahrensituationen vor Ort sind bei der Wahl der geeigneten Maßnahmen zur Aufsichtsführung zu berücksichtigen.

Sofern die Schule nach genauer Einzelfallprüfung unter Berücksichtigung der Grundsätze der Aufsichtspflicht entscheiden sollte, dass bei einer Durchführung der Ganztagsangebote außerhalb des Schulgeländes von einer Begleitung der Schülerinnen und Schüler abgesehen werden kann, sind folgende Punkte zu beachten:

- Vorab ist das Einverständnis der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten einzuholen.
- Die Angebote sollen sich in unmittelbarer Erreichbarkeit und somit grundsätzlich in fußläufiger Entfernung zur Schule befinden.
- Zwischen Schulleitung bzw. Kooperationspartner im Schulgebäude einerseits und dem Kooperationspartner am außerschulischen Ort andererseits sind Vereinbarungen bezüglich der wechselseitigen Informationspflichten zu treffen. Dies betrifft insbesondere
  - o die Information des Kooperationspartners am außerschulischen Ort durch die Schule über erkrankte oder aus anderen Gründen fehlende Schülerinnen und Schüler
  - o sowie die Information der Schule durch den Kooperationspartner am außerschulischen Ort im Falle des Nichteintreffens von Schülerinnen und Schülern.

### **3. Versicherungsschutz**

Sofern Angebote außerhalb des Schulgeländes im Rahmen des schulischen Ganztagsangebots durchgeführt werden, besteht grundsätzlich auch gesetzlicher Unfallversicherungsschutz auf den damit verbundenen Wegen, unabhängig davon, ob die Schülerinnen und Schüler von Lehrkräften oder anderem pädagogischen Personal begleitet werden oder nicht.

### **4. Abgrenzung zu Schülerfahrten**

Die vorstehenden Ausführungen finden insbesondere dann Anwendung, wenn Angebote im Rahmen der Ganztagschule wiederkehrend bzw. regelmäßig außerhalb der Schule durchgeführt werden und entsprechend im pädagogischen Konzept verankert sind.

Bezüglich eines einmaligen oder gelegentlichen Besuchs außerschulischer Lernorte durch Ganztagsgruppen bzw. -klassen (z. B. Zoo- oder Museums-

besuch) wird hingegen u. a. auf die bestehenden Regelungen zur Durchführung von Schülerfahrten verwiesen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Michael Reißmann

Ministerialrat